

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel
 Nr. 1.

(Ausgegeben am 27. Januar 1906).

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. Januar 1906

zur Ergänzung der Regierungsbekanntmachung vom 22. März 1901,
 Invalidenversicherung betreffend.

Die mit Regierungsbekanntmachung vom 22. März 1901 (Gesetzsammlung Seite 27) erlassene Anweisung für die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Plan-, Zünfts- und Knappschaftskassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 erhält zu § 12 Abs. 1 folgenden Zusatz:

Über den Markenaufkauf ist ein Markenkontobuch nach dem Muster der Anlage II zu führen. In dasselbe hat der Rechnungsführer am Tage des Aufkaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1—8) *Anlage II.* einzutragen und den Aufkauf von dem Schalterbeamten durch Eintragung des Gesamtwertbetrags und dessen Namens sowie durch Beidrückung des Aufgabestempels becheinigen zu lassen (Spalte 9).

Greiz, den 6. Januar 1906.

Fürstlich Neuchâtel-Lanaische Landesregierung.

v. Rebting.

Saupe.